

Datum	Inhalt	Seite
8. 10. 1959	Verordnung über die Errichtung des Ehrengerichtshofes für Rechtsanwälte ;	241
8. 10. 1959	Verordnung über die Festsetzungsbehörden nach dem Schutzbereichgesetz und dem Luftverkehrsgesetz	241
27. 10. 1959	Verordnung über die Zuständigkeit für die Ausstellung von Berechtigungsausweisen auf Grund von Verwundungen und Beschädigungen	242
8. 9. 1959	Verordnung über die Abwicklung der vor dem 1. Januar 1954 begonnenen Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren	242
29. 9. 1959	Verordnung über die Aufhebung der Organischen Bestimmungen für die philosophisch-theologischen Hochschulen	242
30. 9. 1959	Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ministerialforstabteilung	242
30. 9. 1959	Verordnung über die Zuteilung des Forstamtes Ebrach an die Oberforstdirektion Würzburg	243
14. 10. 1959	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Aufschub der Nachversicherung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern	243
14. 10. 1959	Landesverordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung	244
14. 10. 1959	Landesverordnung zur Änderung der Abgabeverordnung	244

Verordnung

über die Errichtung des Ehrengerichtshofes für Rechtsanwälte

Vom 8. Oktober 1959

Auf Grund des § 100 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Für die Bezirke der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg wird ein Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte bei dem Oberlandesgericht München errichtet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft.

München, den 8. Oktober 1959

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hanns Seidel

Verordnung

über die Festsetzungsbehörden nach dem Schutzbereichgesetz und dem Luftverkehrsgesetz

Vom 8. Oktober 1959

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I S. 899) und des § 19 Abs. 6 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekannt-

machung vom 10. Januar 1959 (BGBl. I S. 9) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Festsetzungsbehörde ist die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Gebiet die zum Schutzbereich erklärten Grundstücke liegen oder Maßnahmen auf Grund der §§ 12, 14 bis 17 des Luftverkehrsgesetzes getroffen werden.

§ 2

(1) Erstreckt sich ein Schutzbereich in das Gebiet mehrerer Festsetzungsbehörden oder berührt eine Maßnahme auf Grund der §§ 12, 14 bis 17 des Luftverkehrsgesetzes die Gebiete mehrerer Festsetzungsbehörden, so bestimmt die Regierung, welche von ihnen zuständig ist.

(2) Erstreckt sich der Schutzbereich in das Gebiet mehrerer Regierungsbezirke oder berührt eine Maßnahme auf Grund der §§ 12, 14 bis 17 des Luftverkehrsgesetzes mehrere Regierungsbezirke, so bestimmt das Staatsministerium des Innern die zuständige Festsetzungsbehörde.

§ 3

Der Freistaat Bayern erstattet den kreisfreien Gemeinden den durch die Festsetzung der Entschädigung entstehenden notwendigen Verwaltungsaufwand im Wege der Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft.

München, den 8. Oktober 1959

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hanns Seidel

Verordnung

über die Zuständigkeit für die Ausstellung von Berechtigungsausweisen auf Grund von Verwundungen und Beschädigungen

Vom 27. Oktober 1959

Auf Grund des § 14 der Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen vom 6. Mai 1959 (BGBl. I S. 247) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Über die Ausstellung eines Berechtigungsausweises nach § 13 der Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen entscheidet das Versorgungsamt, in dessen Bezirk der Antragsteller zur Zeit der Antragstellung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1959 in Kraft.

München, den 27. Oktober 1959

Der Bayerische Ministerpräsident

I. V. Dr. h. c. Rudolf Eberhard

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister der Finanzen

Verordnung

über die Abwicklung der vor dem 1. Januar 1954 begonnenen Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren

Vom 8. September 1959

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 11. August 1954 (BayBS IV S. 365) — AGFlurbG — erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Ab 1. Januar 1960 sind Art. 34 Abs. 1 Satz 1 AGFlurbG und § 9 a des Gesetzes über die Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Grundstücken (Arrondierungsgesetz) vom 11. August 1954 (BayBS IV S. 388) — ArrG — nur noch auf solche vor dem 1. Januar 1954 begonnenen Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren anzuwenden, bei denen die Beteiligten bis 31. Dezember 1959 in den Besitz der Ersatzgrundstücke nach Art. 58 des bayerischen Flurbereinigungsgesetzes vom 11. Februar 1932 (BayBS IV S. 370) — FlurbG — eingewiesen worden sind. Dabei kommt es nicht darauf an, ob gegen die vorläufige Besitzeinweisung ein Rechtsmittel eingelegt ist oder ob sie noch angefochten werden kann. Für die übrigen vor dem 1. Januar 1954 begonnenen Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren gilt ab 1. Januar 1960 dasselbe Recht wie für die nach dem 1. Januar 1954 begonnenen Verfahren.

§ 2

Ab 1. Januar 1965 sind Art. 34 Abs. 1 Satz 1 AGFlurbG und § 9 a ArrG auch auf die in § 1 Satz 1 genannten Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren nicht mehr anzuwenden.

§ 3

In Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren, die von den in den §§ 1 und 2 bestimmten Tagen ab wie Verfahren, die erst nach dem 1. Januar 1954 begonnen wurden, fortzuführen sind, beurteilt sich die Rechtswirksamkeit von den vorher getroffenen Anordnungen, Festsetzungen und Entscheidungen nach dem bis dahin für diese Verfahren geltenden Recht. Die bereits abgeschlossenen Abschnitte dieser Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren behalten ihre Rechtsgültigkeit.

Ist in solchen Verfahren der Vorstand der Flurbereinigungsgenossenschaft auf Grund Art. 3 Abs. I Ziff. 2 und Abs. III des Gesetzes zur beschleunigten Durchführung von Flurbereinigungen vom 7. Dezember 1933 (BayBS IV S. 386) bestimmt worden, so ist von der Teilnehmergeinschaft ein neuer Vorstand nach § 21 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) zu wählen. Das gilt nicht, wenn alle Ausarbeitungen nach Art. 56 FlurbG vor den in den §§ 1 und 2 bestimmten Tagen schon bekanntgegeben worden sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

München, den 8. September 1959

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Hundhammer, Staatsminister

Verordnung

über die Aufhebung der Organischen Bestimmungen für die philosophisch-theologischen Hochschulen

Vom 29. September 1959

Auf Grund der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung, organische Bestimmungen für die philosophisch-theologischen Hochschulen betreffend, vom 20. November 1910 (BayBS II S. 616) und die im Anschluß an diese Verordnung veröffentlichten organischen Bestimmungen für die philosophisch-theologischen Hochschulen werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1959 in Kraft.

München, den 29. September 1959

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Maunz, Staatsminister

Verordnung

über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ministerialforst- abteilung

Vom 30. September 1959

Auf Grund des Art. 4 Abs. 1 Satz 2, des Art. 47 Abs. 1 Satz 3 und des Art. 37 Satz 2 des Bayer. Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101)

erläßt das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Das Besoldungsdienstalter für die Beamten der Bayerischen Staatsforstverwaltung setzt die Ministerialforstabteilung fest.

§ 2

Die Befugnis zur Festsetzung und Anweisung der Dienstbezüge wird übertragen

- a) für die Beamten der Oberforstdirektionen und der Forstämter auf die Oberforstdirektionen,
- b) für die Beamten der Forstlichen Forschungsanstalt auf den Geschäftsführer der Forstlichen Forschungsanstalt,
- c) für die Beamten des Grundstücksverkehrsamtes Nürnberg der Bayer. Staatsforstverwaltung auf die Oberforstdirektion Ansbach,
- d) für die Beamten der Staatlichen Forstschule Lohr a. Main auf die Oberforstdirektion Würzburg,
- e) für die Beamten des Staatlichen Sägewerkes Spiegelau auf die Oberforstdirektion Regensburg.

§ 3

Die Befugnis zur Festsetzung der Beihilfen wird übertragen für die Beamten, Beamtenanwärter, Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge (Forstlehrlinge und Waldarbeiterlehrlinge)

- a) der Oberforstdirektionen und der Forstämter auf die Oberforstdirektionen,
- b) der Forstlichen Forschungsanstalt auf den Geschäftsführer der Forstlichen Forschungsanstalt,
- c) des Grundstücksverkehrsamtes Nürnberg der Bayer. Staatsforstverwaltung auf die Oberforstdirektion Ansbach,
- d) der Staatlichen Forstschule Lohr a. Main auf die Oberforstdirektion Würzburg,
- e) des Staatlichen Sägewerkes Spiegelau auf die Oberforstdirektion Regensburg.

§ 4

Die Zuständigkeit der Finanzmittelstellen des Landes Bayern für die Festsetzung des örtlichen Mietwerts der Dienstwohnungen und der Dienstwohnungsvergütung bleibt unberührt.

§ 5

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft.

München, den 30. September 1959

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

Verordnung

**über die Zuteilung des Forstamtes Ebrach an
die Oberforstdirektion Würzburg**

Vom 30. September 1959

Auf Grund § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Das seither zur Oberforstdirektion Bayreuth gehörige Forstamt Ebrach wird der Oberforstdirektion Würzburg zugeteilt.

§ 2

§ 4 Buchstabe C Ziffer 12 und Buchstabe F der VO vom 14. Dezember 1956 über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayer. Staatsforstverwaltung (BayBS IV S. 490 ff) und die Anlage zu dieser Verordnung werden entsprechend geändert.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft.

München, den 30. September 1959

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

Verordnung

**zur Übertragung der Zuständigkeit für die
Entscheidung über den Aufschub der Nach-
versicherung im Geschäftsbereich des Staats-
ministeriums des Innern**

Vom 14. Oktober 1959

Auf Grund des § 205 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 110 der Reichsversicherungsordnung erläßt das Bayer. Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

Die Entscheidung über den Aufschub der Nachversicherung gemäß § 125 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes (in der Fassung des AnVNG vom 23. Februar 1957, BGBl. I S. 88), § 1403 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (in der Fassung des ArVNG vom 23. Februar 1957, BGBl. I S. 45) und § 11 der Verordnung über die Nachrichtung von Beiträgen für versicherungsfreie Personen vom 4. Oktober 1930 (RGBl. I S. 459 in der Fassung der Verordnung vom 5. Februar 1932, RGBl. I S. 64) wird übertragen:

- a) den Regierungen für ihre Beamten, für die Beamten der ihnen nachgeordneten staatlichen Behörden und für die Beamten der Hafenerverwaltungen;
- b) dem Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz, der Bayer. Landesstelle für Gewässerkunde und den Autobahnbauämtern je für ihre Beamten;
- c) dem Präsidium der Bayer. Landpolizei für seine Beamten und den Landpolizeidirektionen für die übrigen Beamten der Bayer. Landpolizei;
- d) dem Präsidium der Bayer. Grenzpolizei, dem Landesamt der Bayer. Bereitschaftspolizei, dem Bayer. Landeskriminalamt, der Bayer. Polizeischule und dem Bayer. Beschaffungsamt für Polizeiausrüstung je für ihre Beamten;
- e) für die Beamten der kreisangehörigen Gemeinden den Landratsämtern, für die Beamten der kreisfreien Städte, der Landkreise und der Bezirke den Regierungen, für die Beamten der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts den Aufsichtsbehörden.

§ 2

Die Übertragung der Zuständigkeit gemäß § 1 gilt auch für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetretenen, noch nicht entschiedenen Fälle.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft.

München, den 14. Oktober 1959

**Bayerisches Staatsministerium des Innern
G o p p e l, Staatsminister**

**Landesverordnung
zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung
Vom 14. Oktober 1959**

Auf Grund des Art. 18 des Gesetzes über das Apothekenwesen (Apothekengesetz) vom 16. Juni 1952 (BayBS II S. 307) erläßt das Bayer. Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Apothekenwesen (Apothekenbetriebsordnung) vom 17. September 1955 (BayBS II S. 311) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gesamtnutzungsfläche der in Abs. 1 genannten Räume mit Ausnahme des Nachtdienstzimmers soll mindestens 110 qm betragen. Im übrigen müssen sämtliche Betriebsräume nach Lage, Größe und Einrichtung ihrem Zweck und dem Geschäftsumfang entsprechen.“

Abs. 2 Satz 2 wird Abs. 1 Satz 2.

2 In § 3 Abs. 4 sind zu setzen:

a) an Stelle der Worte: „zwei geschlossene Reagenzienschränke, von denen der eine zur Aufbewahrung von Reagenzien dient, die infolge Verdunstung schädlich oder zersetzend wirken, ein mindestens 25 cm tiefer und 30 cm hoher Trockenschrank mit Temperaturregler und einem Thermometer für Temperaturen bis 180°,“

die Worte:

„geeignete Einrichtungen zur übersichtlichen Aufbewahrung von Reagenzien und Normallösungen,

ein Trockenschrank von genügender Größe, der auch für Heißluftsterilisation geeignet ist, mit Temperaturregler und einem Thermometer für Temperaturen bis 180°,“

b) an Stelle der Worte: „eine Maschine zur Herstellung von Tabletten“

die Worte:

„ein Gerät zur Zubereitung von Tabletten“.

3. § 5 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

4 § 14 erhält folgende Fassung:

„Die Apotheken haben stets dienstbereit zu sein. Ausnahmen kann die Kreisverwaltungsbehörde gestatten, wenn die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln sichergestellt ist. In diesen Fällen ist an sichtbarer Stelle ein Aushang anzubringen, der die nächstgelegene, zur Zeit offene Apotheke bekanntgibt. Die Pflicht zur Dienstbereitschaft entfällt ferner für diejenigen Apotheken, die nach § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) geschlossen sein müssen.“

5. § 16 wird gestrichen.

6. In § 18 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Arzneimittel und Arzneien, die einer staatlichen Prüfung unterliegen, dürfen nicht mehr abgegeben werden, wenn die Gewährdauer abgelaufen oder ihre vorzeitige Einziehung bestimmt ist.“

7. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Arzneimittel müssen so aufbewahrt werden, daß sie in ihrer Beschaffenheit nicht beeinträchtigt werden. Die Bestimmungen des Deutschen Arzneibuchs bleiben unberührt.“

8. § 22 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Zum inneren Gebrauch bestimmte flüssige Arzneien dürfen nur in Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, zum äußeren Gebrauch bestimmte flüssige Arzneien nur in Gläsern mit Zetteln von roter Grundfarbe abgegeben werden.“

9. § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Leitung einer Zweigapotheke muß einem bestellten Apotheker übertragen werden.“

10. In § 29 Abs. 3 ist an Stelle des Wortes „Musterrungen“ zu setzen: „Besichtigungen“.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. November 1959 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Oktober 1975.

München, den 14. Oktober 1959

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister

**Landesverordnung
zur Änderung der Abgabeverordnung
Vom 14. Oktober 1959**

Auf Grund des Art. 72 a des Polizeistrafgesetzbuchs vom 26. Dezember 1871 (BayBS I S. 341) erläßt das Bayer. Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Abgabe starkwirkender Arzneien (Abgabeverordnung) vom 27. November 1956 (BayBS II S. 336) i. d. F. vom 27. März 1958 (GVBl. S. 42) und vom 30. August 1958 (GVBl. S. 237) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird gestrichen.

2. In § 10 wird die Verweisung auf § 9 gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1959 in Kraft. Sie gilt bis zum 14. Dezember 1976.

München, den 14. Oktober 1959

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister